

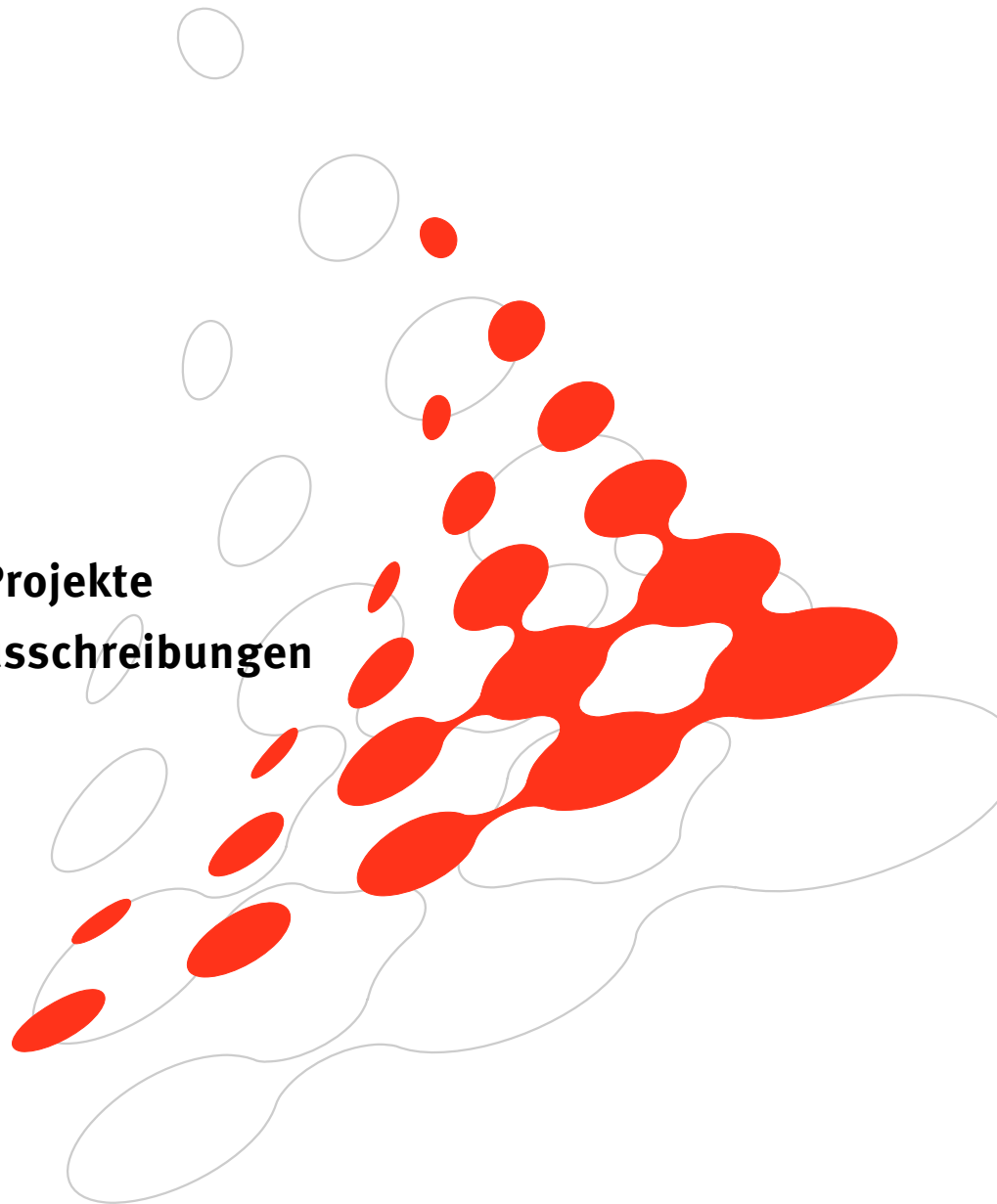


FFG

**Leitfaden für
Kooperative F&E Projekte
Transnationale Ausschreibungen**

Version 2.0

Gültig ab 1.April 2015



Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL	3
1	ANFORDERUNGEN	3
1.1	Was sind Kooperative F&E Projekte?	3
1.2	Welche Anforderungen werden an das Konsortium gestellt?	3
1.3	Was sind die Pflichten der österreichischen Konsortialführung?	4
1.4	Wer ist förderbar?.....	5
1.5	Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?	5
1.6	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	6
1.7	Wissenschaftliche Integrität.....	6
1.8	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	7
2	FÖRDERUNGSKONDITIONEN	8
1.9	Wie hoch ist die Förderung?	8
1.10	Welche Kosten werden anerkannt?	9
1.11	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	9
2	EINREICHUNG und AUSWAHLVERFAHREN	9
3	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	10
3.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	10
3.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	10
3.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?	10
3.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	11
3.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?.....	12
3.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	12
3.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	12
4	Anhang – Definition Forschungskategorien und TRL	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Förderungsquoten	8
Tabelle 2	FFG Ratenschema	11
Tabelle 3	Technology Readiness Levels.....	15

0 PRÄAMBEL

Der Leitfaden für Kooperative F&E Projekte auf transnationaler Ebene enthält die grundlegenden **Anforderungen und Förderungskonditionen** für kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekten (kurz F&E Projekte) der österreichischen ProjektteilnehmerInnen innerhalb eines transnationalen Projekts (ERA-NET, Artikel 185, und dgl.)

Im Zuge der Veröffentlichung einer transnationalen Ausschreibung werden in einem gesonderten Dokument (transnationaler Ausschreibungsleitfaden) die Spezifika der Ausschreibung (die im Einzelfall vom Inhalt dieses Dokuments abweichen können), wie Ausschreibungsinhalte, Ausschreibungsziele und Einreichfristen dargestellt sowie der Ablauf von Einreichung bis Förderungsentscheidung beschrieben. Gegebenenfalls können zusätzliche Informationen auch in einem ergänzenden nationalen Ausschreibungsleitfaden definiert sein.

1 ANFORDERUNGEN

1.1 Was sind Kooperative F&E Projekte?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte auf transnationaler Ebene – kurz F&E Projekte – definieren sich durch die Kooperation eines oder mehrerer österreichischer Konsortialpartner, die in einem transnationalen Projekt mit definierten F&E Zielen zusammenarbeiten. Das Vorhaben ist der Forschungskategorie **industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung** zuordenbar. Die Laufzeit eines kooperativen F&E Projektes auf transnationaler Ebene ist mit **maximal 3 Jahren** beschränkt. Die Dimensionierung des Vorhabens sollte sich in Bezug auf die **beantragte Förderung** in einer Bandbreite zwischen **100.000.- EUR** und **2 Mio EUR** bewegen. Die Untergrenze ist als Richtwert anzusehen. Die Obergrenze von 2 Mio EUR ist fix und kann nicht überschritten werden. Ausschreibungsspezifisch kann die Obergrenze jedoch auch niedriger angesetzt werden.

Sofern es der transnationale Ausschreibungsleitfaden nicht anders regelt, wird der kooperative Charakter des Vorhabens durch den verpflichtenden Abschluss eines **Consortium Agreement** unterstrichen, in dem die transnationale Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten sämtlicher Projektpartner festgelegt sind.

Sind mehrere österreichische Partner im transnationalen Projekt involviert bestimmen sie einen Partner als Konsortialführer auf nationaler Ebene (National Lead Partner), der als Ansprechpartner gegenüber der FFG auftritt.

1.2 Welche Anforderungen werden an das transnationale Konsortium gestellt?

Das transnationale Konsortium besteht aus zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern. **Im Konsortium** vertreten sein muss mindestens:

- ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU¹) **oder**
- eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung)² **oder**
- ein Partner aus einem weiteren EU-Mitgliedstaat oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens.

Unter diesen Bedingungen sind somit sowohl Kooperationen zwischen Unternehmen als auch Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen möglich.

In jedem Fall muss **mindestens ein Unternehmen** im Konsortium vertreten sein.

Zusätzlich muss für Kooperative F&E-Projekte im transnationalen Konsortium eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- bei Kooperation zwischen Unternehmen darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderbaren Projektkosten tragen, wobei Anteile verbundener³ Unternehmen als ein Unternehmen gerechnet werden, **oder**
- bei Kooperationen mit einer oder mehreren Forschungseinrichtung(en) tragen diese mindestens 10% an den Projektkosten und haben das Recht, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes.

1.3 Was sind die Pflichten der österreichischen Konsortialführung?

Bei mehreren österreichischen Partnern übernimmt die österreichische Konsortialführung die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller österreichischen Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt der Konsortialführer gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

¹ [Details zur KMU-Definition](#)

² Siehe [Themen-FTI-Richtlinie 2015](#), 12.1 Begriffsbestimmungen

³ Voneinander unabhängige Unternehmen sind solche, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften etc. ([siehe KMU-Definition](#))

1.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen.

Förderbar sind insbesondere:

- **Unternehmen** unabhängig von ihrer Rechtsform
- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung** (Forschungseinrichtung)
 - Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen)
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfereinrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (zB. Vereine gemäß Vereinszweck)
- **Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen** wie:
 - Gemeinden⁴ und Selbstverwaltungskörper
 - Sonstige, zum Beispiel: nicht profitorientierte Organisationen (NPO)⁵

Teilnahmeberechtigt aber nicht gefördert werden:

- **Subauftragnehmer** sind nicht Partner im Sinne eines Kooperativen F&E-Projektes. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für Partner, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.
- **Sonstige Beteiligte.** Neben den förderbaren Unternehmen und Einrichtungen können weitere Personen bzw. Einrichtungen als „sonstige Beteiligte“ eingebunden werden. Diese erhalten keine Förderung, werden jedoch im Förderungsvertrag insofern berücksichtigt als mit ihnen der Umfang dieser Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten vertraglich vereinbart werden. Die Teilnahme „sonstiger Beteiligter“ ist im Antrag zu begründen. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

1.5 Was ist bei der Regelung der Verwertungsrechte zu beachten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim transnationalen Konsortium.

Sofern es der transnationale Ausschreibungsleitfaden nicht anders regelt, ist ein **Consortium Agreement** zu erstellen, das die transnationale Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt.

Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen sind die Anforderungen an eine wirksame Zusammenarbeit nach dem [Unionsrahmen für](#)

⁴ Tätigkeiten von Gemeinden, die in den hoheitlichen Tätigkeitsbereich fallen, sind nicht förderbar.

⁵ „Nicht profitorientierte Organisation“ bedeutet, dass die Organisation entweder auf Grund ihres Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen ausschüttet.

[staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#) (2014/C 198/11) einzuhalten. Demnach sind den Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte zuzuweisen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen angemessen Rechnung tragen. Werden diese Rechte den beteiligten Unternehmen zugewiesen ist von diesen ein marktübliches Entgelt an die Forschungseinrichtung zu entrichten.

1.6 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen zu erfolgen.

1.7 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmer, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/de/statuten.html>).

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlen Förderungsmittel kommen.

1.8 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz (BGBl. I Nr. 73/2004) gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungnehmerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 ([BGBl. I Nr. 165/1999](#)) zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

2 FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.9 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 2 Mio. EURO**. Ausschreibungsspezifisch kann die maximale Förderung auch niedriger angesetzt sein.

Die Förderungsquote wird für jeden Partner individuell bestimmt.

- **Für Unternehmen** richtet sich die Förderungsquote nach der Forschungskategorie und der Unternehmensgröße.
- **Für Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen** richtet sich die Förderungsquote ausschließlich nach der Forschungskategorie, vorausgesetzt ihr Beitrag im Projekt erfolgt im Rahmen ihrer **nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit**. Ist die Rolle der involvierten Forschungseinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen im Projekt als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen, werden die Förderungsquoten für Unternehmen entsprechend des festgestellten Unternehmens-Status angesetzt.

Tabelle 1 Förderungsquoten

Organisationstyp	Forschungskategorie	
	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung
Kleine Unternehmen	80%	60%
Mittlere Unternehmen	70%	50%
Große Unternehmen	55%	35%
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	85%	60%
Sonstige Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	85%	60%

Als **nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten** von Forschungseinrichtungen gelten primäre Tätigkeiten wie Ausbildung, Forschung und Entwicklung (unabhängig als auch im Verbund im Rahmen einer wirksamen Zusammenarbeit), Dissemination und Wissenstransfer⁶.

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten sonstiger Einrichtungen beziehen sich auf Beiträge zu F&E-Projekten (z.B. als Bedarfsträger) im Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen.

Die Zuordnung zur Unternehmensgröße erfolgt aufgrund der geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht - ([Weiterführende Informationen zur KMU-Definition](#)).

⁶ [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation \(2014/C 198/8\), 2.1.1, 19](#).

Für die Bestimmung der zulässigen Förderungsquote ist das beantragte Vorhaben eindeutig einer Forschungskategorie zuzuordnen. Dementsprechend ist das Vorhaben entweder als Projekt der **industriellen Forschung** oder als Projekt der **experimentellen Entwicklung** aufzusetzen. Eine detaillierte Erläuterung der beiden Forschungskategorien findet sich im [Anhang](#) dieses Leitfadens.

1.10 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die an Hand von Belegen nachgewiesen werden. Der früheste mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Detailinformationen zur Kostenanerkennung in FFG-Projekten sind im Kostenleitfaden unter der Webadresse <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2> festgelegt.

Sonderbestimmungen für kooperative F&E-Projekte:

- **Drittkosten sollen 20 % der Gesamtkosten je Partner nicht überschreiten.** Überschreitungen sind im inhaltlichen Förderungsansuchen (Projektbeschreibung) zu begründen.

1.11 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach den jeweiligen Kriterien, die der transnationale Ausschreibungsleitfaden zur Projekteinreichung vorgibt. Gegebenenfalls können zusätzliche Informationen zur Beurteilung auch in einem ergänzenden nationalen Ausschreibungsleitfaden definiert sein.

2 EINREICHUNG und AUSWAHLVERFAHREN

Der Ablauf der Einreichung und das Auswahlverfahren werden im transnationalen und/oder im nationalen Ausschreibungsleitfaden dargestellt.

2.1 Was ist die Formalprüfung auf nationaler Ebene?

Bei der Formalprüfung auf nationaler Ebene wird das Förderungsansuchen in Ergänzung zu den transnationalen Förderbarkeitskriterien auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen (bzw. gegebenenfalls in einem ergänzenden nationalen Antragsformular) werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via Email oder eCall-Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nichtbehebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!

2.2 Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Es erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) der beteiligten Unternehmen durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

3 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem österreichischen Förderungsnehmer/Konsortium ein zeitlich befristetes **Förderungsangebot im Sinne eines Förderungsvertragsentwurfes**. Nimmt der Förderungsnehmer/das Konsortium das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen, innerhalb der im Förderungsangebot festgelegten Frist an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Im **Förderungsvertrag** werden u.a. die Förderungsnehmer, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

3.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Für transnationale Projekte muss in der Regel vor Auszahlung der 1. Rate vom österreichischen Förderungsnehmer/Konsortialführer bestätigt werden, dass ein Consortium Agreement vorliegt. Dies ist im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden festgehalten.

3.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate. Bei mehreren österreichischen Partnern erfolgt die Auszahlung ausschließlich auf ein Bankkonto der österreichischen Konsortialführung (siehe Musterkonsortialvertrag).

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des FFG Ratenschemas überwiesen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

Tabelle 2 FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	0 - 18	19 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

3.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen. Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden! Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zur Kostenanerkennung in FFG-Projekten sind im Kostenleitfaden unter der Webadresse <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2> festgelegt.

Darüber hinaus ist der Förderungsnehmer/das Konsortium verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

3.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern** (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projekthalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht bzw. im Zwischen- oder Endbericht**. Gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall-Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich.

Kostenumschichtungen können im Rahmen der Zwischen- und Endberichte erläutert werden. Wesentliche Kostenumschichtungen sind mit Begründung und befüllter Kostenumschichtungstabelle zu beantragen.

3.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass das Projekt ohne Verschulden der Förderungsnehmer verzögert hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes** muss jedenfalls per eCall-Nachricht **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit** eingebracht werden.

3.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den Förderungsnehmern schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

4 Anhang – Definition Forschungskategorien und TRL

Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung **neuer** Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Industrielle Forschung herangezogen werden. Eine mehrheitlich positive Beantwortung legt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe.

- Handelt es sich bei den geplanten Aktivitäten tatsächlich um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung **neuer Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Handelt es sich bei den geplanten Aktivitäten tatsächlich um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung **neuer Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen beizutragen?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt?
- Kann das im Vergleich zur Experimentellen Entwicklung höhere technische Entwicklungsrisiko plausibel dargelegt werden?
- Kann die vergleichsweise geringere technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad anhand der Definitionen der Technologiereifegrade (sofern für das Vorhaben anwendbar) plausibel dargelegt werden?
- Kann die vergleichsweise große zeitliche Entfernung zur Marktreife nachvollziehbar dargestellt werden (unter Berücksichtigung branchenspezifischer Unterschiede)?
- Kann die Entwicklung eines Prototyps, der hinsichtlich Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt nachvollziehbar ausgeschlossen werden?
- Kann eine vorliegende Produkt-, Verfahrens- oder Dienstleistungsspezifikation zu Projektbeginn ausgeschlossen werden?
- Ist eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?
- Spiegelt sich der hohe Forschungscharakter in der Rolle der eingebundenen Forschungseinrichtungen wieder?

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis. („Funktionsmuster“).

Experimentelle Entwicklung: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung **vorhandener** wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Experimentelle Entwicklung herangezogen werden. Eine mehrheitlich positive Beantwortung legt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe.

- Handelt es sich um die Entwicklung **neuer** oder **verbesserte** Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen?
- Handelt es sich um die Entwicklung von Technologien und Komponenten für einen konkreten Anwendungsfall bzw. um die Erprobung von Entwicklungen im Pilotstadium?
- Wird auf **vorhandenen** wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut?
- Werden Vorkehrungen getroffen oder Konzepte für neue, wesentlich veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen erstellt?
- Kann nachvollziehbar dargestellt werden, dass es sich um eine nicht routinemäßige oder nicht regelmäßige Änderung an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen handelt?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen werden? Ausnahme: Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte.
- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung nachvollziehbar ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung nachvollziehbar ausgeschlossen werden?

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zum Technologiereifegrad TRL 7: Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung. Ausnahmen davon bilden lediglich kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Sofern dies nachvollziehbar

dargestellt werden kann, ist eine Förderung in begründeten Ausnahmefällen bis Technologiereifegrad TRL 8 möglich.

Technology Readiness Levels

In Ausschreibungen die in der Beschreibung der adressierten Schwerpunkte auf die TRL Systematik (Technology readiness levels⁷) referenzieren gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 3 Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-) Konzept
	TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-) Konzepts auf Komponentenebene
	TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter / dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung (dem industriellen Einsatz entsprechender Umgebung im Fall von Schlüsseltechnologien)
	TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter / dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung (dem industriellen Einsatz entsprechender Umgebung im Fall von Schlüsseltechnologien)
	TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung
	TRL 8 System technisch fertig entwickelt und abgenommen / zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt (wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien)

⁷ Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs⁷: S.18: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0341:FIN:EN:PDF>